

## **BGer 9C\_54/2019 vom 29. Januar 2019**

Bundesgericht, 2019-01-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_9C\\_54\\_2019](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_54_2019)

FR: TF 9C\_54/2019 du 29 janvier 2019

IT: TF 9C\_54/2019 del 29 gennaio 2019

### **Volltext**

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

9C\_54/2019

Urteil vom 29. Januar 2019

II. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichterin Pfiffner, Präsidentin,

Gerichtsschreiber Attinger.

Verfahrensbeteiligte

A. \_\_\_\_\_,

Beschwerdeführer,

gegen

Helsana Versicherungen AG, Versicherungsrecht, Zürichstrasse 130, 8600 Dübendorf,

Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Krankenversicherung,

Beschwerde gegen den Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons Aargau

vom 20. November 2018 (VBE.2018.247).

Nach Einsicht

in die Beschwerde vom 21. Januar 2019 gegen den Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons Aargau vom 20. November 2018 betreffend ausstehende Krankenkassenprämien und Kostenbeteiligungen,

in Erwägung,

dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt,

dass die Eingabe des Beschwerdeführers diesen gesetzlichen Mindestanforderungen an eine hinreichende Beschwerdebegründung offensichtlich nicht genügt, da ihr keine inhaltliche Auseinandersetzung mit der entscheidungswesentlichen Erwägung der Vorinstanz zu entnehmen ist, wonach ein Erlass geschuldeter Prämien und Kostenbeteiligungen (einschliesslich Mahn- und Inkassogebühren) gesetzlich nicht vorgesehen sei,

dass die allgemeinen Unmutsäusserungen des Beschwerdeführers über das Vorgehen der Krankenversicherer bei Zahlungsausständen jedenfalls keine rechtsgenügende Beschwerdebegründung darstellen,

dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist und in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 zweiter Satz BGG auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird,

erkennt die Präsidentin:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Versicherungsgericht des Kantons Aargau und dem Bundesamt für Gesundheit schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 29. Januar 2019

Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Die Präsidentin: Pfiffner

Der Gerichtsschreiber: Attinger

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.